



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Verbindlichkeit von berufsbegleitender Fortbildung für die Pfarrer der Kirche werden die §§ 9 und 19 Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 110) um Regelungen der berufsbegleitenden Fortbildung in den ersten Berufsjahren ergänzt und wie folgt modifiziert:

1. In § 9 Absatz 6 PDO wird folgender Satz 2 eingefügt: „...*Die Kirchenleitung legt für Pfarrer aus anderen Kirchen jeweils im Einzelfall fest, inwieweit die Bestimmungen zur berufsbegleitenden Fortbildung innerhalb der ersten Berufsjahre in der SELK Anwendung finden.*“
2. In § 19 wird im Titel der Begriff „...*Fortbildung*“ eingefügt.
3. Der bisherige § 19 Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 eingefügt und erhält folgenden geänderten Wortlaut: „...*Er ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen teilzunehmen. ...*“
4. Der bisherige Satz 2 in § 19 Absatz 1 wird Satz 3.
5. In § 19 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt (Wortlaut siehe unten im Ordnungstext).

§ 9 Absatz 6 PDO und § 19 PDO erhalten danach folgende Fassungen (Gestrichene Textteile sind *kursiv* und entsprechend gekennzeichnet, Ergänzungen sind *kursiv* und durch Fettdruck hervorgehoben):

§ 9 PDO Anstellung durch die SELK

...

(6) Bei der Übernahme von Pfarrern aus anderen Kirchen kann vor Erteilung der Qualifikation eine Probezeit in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über das Pfarrvikariat vereinbart werden. **Die Kirchenleitung legt für Pfarrer aus anderen Kirchen jeweils im Einzelfall fest, inwieweit die Bestimmungen zur berufsbegleitenden Fortbildung innerhalb der ersten Berufsjahre in der SELK Anwendung finden.**

...

§ 19 PDO Gemeinschaft mit Amtsbrüdern, **Fortbildung**

- (1) Der Pfarrer soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. ~~Der Pfarrer~~ **Er** ist verpflichtet, *sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, an den Pfarrkonventen teilzunehmen.* In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.
- (2) **Die berufsbegleitende Fortbildung (vierte Ausbildungsphase des Pfarrers) gehört zu den Dienstpflichten des Pfarrers während seiner gesamten aktiven Dienstzeit in der SELK. In den ersten vier Berufsjahren nach seiner Indienstnahme hat er ein Seelsorgepraktikum sowie mindestens eine Fortbildung zu den Themenbereichen Leitungsverantwortung und Kommunikation, Verkündigung und kirchliche Unterweisung, Verwaltung und Arbeits-Strukturierung zu absolvieren. Näheres regeln von Kirchenleitung**

und Kollegium der Superintendenten erlassene „Richtlinien über berufsbegleitende Fortbildung, Bildungsurlaub und Zusatzausbildung für Pfarrer und Pastoralreferentinnen der SELK“.

Begründung:

1. Ausgehend von den Überlegungen der Konferenz der Mentoren für Vikare verdanken sich die hier vorgeschlagenen Änderungen einem längeren Beratungsprozess in Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KollSup). Zum einen wurde festgestellt, dass es schwierig geworden ist, das derzeit in § 11 der ‚Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK (AbO)‘ (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 123) geregelte und von Pfarrvikaren (= 3. Ausbildungsphase) zu absolvierende dreiwöchige „Seelsorgepraktikum“ in der Praxis zeitlich unterzubringen. KL|KollSup haben sich deshalb darauf verständigt, das „Seelsorgepraktikum“ in der Ausbildungsordnung zu streichen (siehe dazu auch Antrag Nummer 756) und in der sogenannten ‚Vierten Ausbildungsphase‘ eines Pfarrers als ‚Berufsbegleitende Fortbildung‘ zu verorten (siehe § 1 AbO). Des Weiteren wurde es für sinnvoll erachtet, Pfarrer in den ersten Amtsjahren nach Anstellung unter der Überschrift ‚Zurüstung von Berufsanfängern‘ in besonderer Weise für den Dienst in der Kirchengemeinde weiter zu qualifizieren.
2. Die regelmäßige berufsbegleitende Fortbildung gehört zu den Dienstpflichten des Pfarrers. Dies gilt gleichermaßen für den Dienst der Pastoralreferentin. Letzteres ist in § 1 (3) der Neufassung der ‚Ordnung für eine Pastoralreferentin‘ (siehe dazu Antrag Nr. 630) insoweit klargestellt, dass auch für sie die ‚Pfarrerdienstordnung‘ gilt, sofern die für sie bestimmte Ordnung keine anderen Regelungen vorsieht.
3. Um die Verbindlichkeit zur Absolvierung des „Seelsorgepraktikums“ und der „Zurüstung in den ersten Amtsjahren“ zu unterstreichen, war eine Anpassung der Pfarrerdienstordnung notwendig, die mit diesem Antrag vorgenommen werden soll.
4. Im Übrigen ist die berufsbegleitende Fortbildung für Pfarrer und Pastoralreferentinnen in den ‚Richtlinien über berufsbegleitende Fortbildung, Bildungsurlaub und Zusatzausbildung für Pfarrer und Pastoralreferentinnen der SELK‘ (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 1101) geregelt. Sie wurden von KL|KollSup zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt, eine Änderung erfolgte im März 2011. Die jetzt beantragte Anpassung der Pfarrerdienstordnung machte auch Ergänzungen der Fortbildungs-Richtlinien erforderlich, die von KL|KollSup auf der März Sitzung 2019 (KL|KollSup 1a/19/6.4.) beschlossen wurden und im Folgenden zur Information dargestellt werden:

„Die Fortbildungs-Richtlinien werden wie folgt geändert (Gestrichene Textteil sind *kursiv* und entsprechend gekennzeichnet, Ergänzungen sind *kursiv* und durch Fettdruck hervorgehoben):

1. Die unter § 1 Fobi-RL aufgenommene Klammerbemerkung wird durch einen neuen einleitenden Satz ersetzt.
2. In § 7 Fobi-RL wird ein neuer Absatz 1 eingefügt. Die numerische Reihenfolge der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst.
3. In § 7 wird der derzeitige Absatz 2 und künftige Absatz 3 wie folgt neu eingeleitet: „...*Nach Ablauf der ersten vier Berufsjahre sind ...*“

Die Änderungen unter den §§ 1 und 7 Fobi-RL stellen sich wie folgt dar:

§ 1 Fobi-RL Berufsbegleitende Fortbildung

{Phase 4 – siehe § 1 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (AbO)}

Im Rahmen einer vierphasigen Ausbildung eines Pfarrers und einer Pastoralreferentin der SELK erfolgt die vierte Phase jeweils durch berufsbegleitende Fortbildung.

Berufsbegleitende Fortbildung baut auf einer Berufsausbildung oder auf beruflicher Erfahrung auf. Bei Pfarrern und Pastoralreferentinnen dient die berufsbegleitende Fortbildung dazu, ...

§ 7 Fobi-RL Verpflichtung zur ~~regelmäßigen~~ Teilnahme – darüber hinausgehende Teilnahme

1. Innerhalb der ersten vier Berufsjahre nach Beginn des kirchlichen Dienstes in der SELK haben Pfarrer und Pastoralreferentinnen

a) ein dreiwöchiges Seelsorgepraktikum in Abstimmung mit dem Leiter des Praktisch-Theologischen Seminars auszuwählen und zu absolvieren,

- b) darüber hinaus mindestens eine berufsbegleitende Fortbildung zu absolvieren, die**
- **die Leitungskompetenz und die Kommunikationsfähigkeit fördert,**
 - **die Fähigkeiten auf den Gebieten der Verkündigung und der kirchlichen Unterweisung fördert,**
 - **umfassende Verwaltungskennnisse vermittelt und Hilfestellungen für eine strukturierte Arbeitsweise bietet.**

Die Auswahl der einzelnen Fortbildungsmaßnahme(n) nach lit. b) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Superintendenten.

Die ausgewählten Maßnahmen nach a) und b) gelten als anerkannte berufsbegleitende Fortbildungsveranstaltungen. Die Fortgebildeten sind verpflichtet, der Kirchenleitung Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, durch die sie sich die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen jeweils haben bestätigen lassen.

2. Nach Ablauf der ersten vier Berufsjahre sind Pfarrer und Pastoralreferentinnen ~~sind~~ verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von jeweils fünf Kalenderjahren an einer mindestens 3-tägigen anerkannten berufsbegleitenden Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. ...

3. Ein Pfarrer bzw. eine Pastoralreferentin kann vom Dienstvorgesetzten ...

4. Über die Pflichtfortbildung hinausgehende berufsbegleitende Fortbildung ...“

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (KL|KollSup 1a/19/6.4.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 14. bis 16. März 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat